



Bayerischer Schachbund e.V. **- Bundesrechtsausschuss -**

In der Streitsache
Clemens Wlokka

- Antragsteller -

gegen

Spielleiter Otto Hutter,

- Antragsgegner -

beteiligt:

1. SK Krumbach 1945 e.V.,

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Ernst Fischer

-Beschwerdeführer -

2. SK Göggingen

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Johannes Pitl

3. Bundesrechtsberater Winfried Berg

wegen

Spielereinsatz in der Schwabenliga I am 4. November 2007

erlässt der Bundesrechtsausschuss des Bayerischen Schachbundes
durch den Vorsitzenden Simmon und die Beisitzer Schütz (Jurist) und Rütter (Meisterspieler)

ohne mündliche Verhandlung am 18. Februar 2008

folgenden

Beschluss:

- I. Das Schiedsgerichtsurteil des schwäbischen Schiedsgerichts vom 2. Januar 2008 wird aufgehoben.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Protestgebühr wird ihm nicht erstattet.
Die Beschwerdegebühr wird dem Beschwerdeführer erstattet.

Gründe:

I.

In der 2. Runde der Schwabenliga I in der Saison 2007/2008 trafen am 4. November 2007 die Mannschaften Krumbach II und Göggingen I aufeinander (5:3 für Krumbach II). In dem Wettkampf wurden in der Mannschaft Krumbach II auch die Spieler Gayer und Riedel eingesetzt.

Am 25. November 2007 wurden die beiden Spieler auch in der 3. Runde der Landesliga Süd in dem Wettkampf Pfarrkirchen gegen Krumbach I eingesetzt, nachdem der Antragsgegner auf Anfrage von Krumbach am 24. November 2007 mitgeteilt hatte, die spieltechnische Bindung der 2. Runde der Schwabenliga I an die 3. Runde der Landesliga Süd werde aufgehoben.

Gegen den Einsatz der beiden Spieler Gayer und Riedel legte der Antragsteller, der am 4. November 2007 für Göggingen I gegen Krumbach II, allerdings nicht gegen Gayer oder Riedel, gespielt hatte, beim Antragsgegner Protest ein. Entgegen Nr. 4.7.2 der Turnierordnung des Bezirksverbandes Schwaben (TO) hätten Gayer und Riedel an einem Spieltag zweimal gespielt. Die Ergebnisse in der höheren Liga seien gültig und die Aufstellung der beiden Spieler in der Schwabenliga I als Fehlauflistung zu werten.

Der Antragsgegner lehnte den Protest am 10. Dezember 2007 ab.

Die Begegnungen am 4. November in der 2. Runde der Schwabenliga I und am 25. November 2007 in der 3. Runde der Landesliga Süd hätten nicht am selben Spieltag stattgefunden. Art. 4.7.2 e TO wolle verhindern, dass Spieler mehrfach eingesetzt würden. Krumbach habe somit Spieler, die am 4. November 2007 in der Landesliga zum Einsatz gekommen seien, nicht am selben Tag in der Schwabenliga einsetzen können.

Gegen die Entscheidung des Antragsgegners legte der Antragsteller am 12. Dezember 2007 beim schwäbischen Schiedsgericht Einspruch ein, den er unter Bezugnahme auf sein früheres Vorbringen begründete.

Der Antragsgegner gab in seiner E-Mail vom 1. Januar 2008 auf die Frage des Schiedsgerichts an, die Begegnung Krumbach II gegen Göggingen I sei vor Saisonbeginn (auf den 4. November 2007) festgesetzt worden. Der SK Göggingen hielt in seiner Stellungnahme den Protest für berechtigt, erklärte aber, er lege keinen Wert darauf, am Brett verlorene Punkte am „Grünen Tisch“ zurückzubekommen.

Mit Schiedsgerichtsurteil vom 2. Januar 2008 gab das Schiedsgericht dem Einspruch statt. Der Wettkampf zwischen Krumbach II und Göggingen I vom 4. November 2007 sei mit 4 Brett Punkten für Krumbach II und 3 Brett Punkten für Göggingen I zu werten.

Der Einspruch des Antragstellers sei zulässig, da nach Art. 2.2.6 TO ein am Wettkampf beteiligter Spieler Einspruch einlegen dürfe. Die Spieler Gayer und Riedel hätten an einem Spieltag zweimal gespielt. Der auf den 4. November 2007 verlegte Wettkampf der 2. Runde der Schwabenliga I gehöre nach wie vor zum Spieltag vom 25. November 2007, der sich wegen Verlegungen über mehrere Termine erstreckt habe. Die spieltechnische Entscheidung des Antragsgegners vom 24. November 2007 sei unzulässig gewesen; sie hätte vor dem 4. November 2007 geschehen müssen. Nach Art. 4.7.2. e TO zählten die Punkte der Spieler Gayer und Riedel in der Landesliga, deren Einsatz in der Schwabenliga I sei als Fehlauflistung zu werten.

Dagegen legte der SK Krumbach durch den 1. Vorsitzenden unter Vorlage eines Einzahlungsnachweises für die Beschwerdegebühr vom 6. Januar 2008 am selben Tag schriftlich beim Bundesrechtsausschuss Beschwerde ein mit dem Antrag (sinngemäß),

das Schiedsgerichtsurteil des schwäbischen Schiedsgerichts vom 2. Januar 2008 aufzuheben.

Der Einspruch hätte nach Art. 2.3.4 TO als nicht eingelegt gewertet werden müssen, da der Einspruch beim Schiedsgericht nicht begründet worden sei. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und ein Beisitzer seien befangen gewesen. Nach seiner Auffassung könne nur ein Verein Einspruch erheben. Es liege keine Verlegung des Spieltags vor. Der Wettkampf in der Schwabenliga I Krumbach II gegen Göggingen I sei schon vor Beginn der Saison auf den 4. November 2007 festgesetzt worden.

Der Antragsgegner gab in seiner Stellungnahme an, die Begegnung Krumbach II gegen Göggingen I in der Schwabenliga I sei von Beginn der Saison an auf den 4. November 2007 angesetzt gewesen. Während der Saison habe keine Verlegung des Wettkampfs stattgefunden. Er legte dem Bundesrechtsausschuss das Ligaheft vor.

Der Antragsteller vertritt die Ansicht, der Wettkampf Krumbach II gegen Göggingen I sei Bestandteil des Spieltages, der am 25. November 2007 vom Spielleiter angesetzt worden sei. Deswegen gebe es eine Bindung an diesen Spieltag.

Der beigeladene SK Göggingen trug vor, der Wettkampf hätte 1:6 zu Ungunsten Krumbachs gewertet werden müssen. Der Wettkampf habe an dem im Ligaheft bestimmten Termin stattgefunden.

Der Bundesrechtsberater hält die Beschwerde für begründet.

II.

1. Der Bundesrechtsausschuss ist für die Entscheidung über die rechtzeitig erhobene Beschwerde nach § 43 Nr. 1 b Satz 1 der Satzung, § 4 der Geschäftsordnung, § 3 Nr. 1 1 RuVO, Nr. 2.3.9 TO zuständig. Die Beschwerdegebühr wurde rechtzeitig entrichtet und der Beschwerde ein Nachweis darüber beigelegt (§ 7 Nr. 4 RuVO). Die Entscheidung ergeht im Umlaufverfahren (§ 42 Nr. 3 der Satzung, § 9 Nr. 2 Satz 1 RuVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich. Der Bundesrechtsberater ist gemäß § 9 a Nr. 1 Satz 1 RuVO am Verfahren beteiligt.

2. Die Beschwerde hat Erfolg.

Die Beschwerde ist zulässig, obwohl der Beschwerdeführer im Schiedsgerichtsverfahren – jedenfalls ausweislich des Rubrums der angefochtenen Entscheidung - nicht offiziell an dem Einspruchsverfahren beteiligt war. Er hätte aber als von der Entscheidung unmittelbar betroffener Verein an dem Verfahren formell beteiligt werden müssen. Der Beschwerdeführer konnte sich zwar im Verfahren vor dem Schiedsgericht zu der Entscheidung des Spielleiters äußern, ihm wurde auch die Entscheidung bekannt gegeben. Als Verfahrensbeteiligter hätte er aber auch Gelegenheit haben müssen, alle Verfahrensunterlagen, auch die Begründung des Einspruchs des Antragstellers, zur Abgabe einer Stellungnahme einzusehen. Darauf hat der SK Krumbach mit E-Mail vom 18. Dezember 2007 an das Schiedsgericht ausdrücklich hingewiesen. Es dient der Klarheit und Rechtssicherheit, wenn alle von der Entscheidung unmittelbar Betroffenen formell an dem Verfahren beteiligt werden und dies im Rubrum der Entscheidung Ausdruck findet.

Diese Überlegungen treffen in gleicher Weise auf den SK Göggingen zu, der von der Entscheidung ebenfalls unmittelbar betroffen ist; er ist daher im Beschwerdeverfahren beizuladen.

Der Einspruch des Antragstellers beim Schiedsgericht war unzulässig und hätte zurückgewiesen werden müssen. Der Antragsteller ist von der Entscheidung des Spielleiters nicht unmittelbar, sondern nur als Spieler der Mannschaft betroffen. Er kann deshalb keinen Einspruch erheben. Aus Nr. 2.2.6 TO folgt nichts anderes. Für den Einspruch beim Schiedsgericht gilt Nr. 2.2.6 TO schon nach seinem Wortlaut nicht. Nr. 2.2.6 TO regelt zudem auch nicht, wer protest- oder einspruchsberechtigt ist, sondern lediglich, dass innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Bekanntwerden eines Protestgrundes der Protest erfolgt bzw. angekündigt sein muss. Wer zum Protest oder Einspruch berechtigt sein soll, ist nicht Gegenstand dieser Regelung.

In der Turnierordnung wird die Einspruchsberechtigung nicht geregelt, sondern vorausgesetzt (vgl. Nr. 2.3 und Nr. 2.3.8 TO). Das Rechtsschutzverfahren dient der Verteidigung eigener und nicht fremder Rechte, so dass nur derjenige das Rechtsmittel des Einspruchs einlegen

kann, der unmittelbar betroffen ist. Ein „Populareinspruch“, der nicht dem Schutz eigener Rechte dient, ist in der Turnierordnung nirgends vorgesehen. Aus Nr. 2.2.6 TO kann ein Einspruchsrecht für Spieler deshalb auch nicht mittelbar abgeleitet werden.

Mit dieser Beschwerdeentscheidung wird die ursprüngliche Ergebnisfeststellung des Spielleiters wiederhergestellt, die im Übrigen auch sachlich richtig war. Es bestand für die Begegnung Krumbach II gegen Göggingen I von vornherein eine spieltechnische Bindung der Spiele (zeitliche Bindung) der 2. Runde der Schwabenliga I an die Spiele der 2. Runde der Landesliga Süd, die beide am 4. November 2007 stattfanden. Dieser Spielplan war in dem Ligaheft (Nr. 4.5.6 TO) enthalten, den auch die beiden an diesem Verfahren beteiligten Vereine erhalten hatten. Wie der Antragsgegner im Beschwerdeverfahren nochmals klargestellt und der SK Göggingen bestätigt hat, gab es keine Verlegung des Wettkampfs Krumbach II gegen Göggingen I nach Beginn der Saison. Die Erklärung des Spielleiters vom 24. November 2007 beruhte auf der irrigen Annahme einer Bindung dieser Begegnung an den Spieltag am 25. November 2007, war aber irrelevant, weil sie an der sowieso nicht bestehenden zeitlichen Bindung nichts änderte.

Der Rechtsstreit entstand als Folge der unklaren Verwendung des Begriffs „Verlegung“ des Wettkampfs. Der SK Göggingen ging in seiner Stellungnahme an das Schiedsgericht vom 25. Dezember 2007 davon aus, ursprünglich sei die Begegnung Krumbach II gegen Göggingen I auf den 25. November 2007 angesetzt und erst später verlegt worden. Im Beschwerdeverfahren räumte er aber ein, der Wettkampf habe nach der offiziellen Terminplanung gemäß dem Ligaheft stattgefunden. Der Beschwerdeführer hatte in seiner Stellungnahme vom 23. Dezember 2007 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Spieltermin Krumbach II gegen Göggingen I nicht nach Beginn der Saison verlegt worden ist. Das Schiedsgericht nahm das offenbar nicht zur Kenntnis und trug mit der widersprüchlichen Feststellung, dass der Wettkampf „schon weit vorher auf Wunsch von Krumbach“ verlegt worden ist und die Aufhebung der spieltechnischen Bindung des Wettkampfs durch den Spielleiter vom 24. November 2007 „natürlich vor dem 4.11.“ hätte geschehen müssen (RdNr. 2. der Entscheidungsgründe) zur anhaltenden Verwirrung bei.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 42 Nr. 3 der Satzung, § 11 RuVO.

Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 42 Nr. 1 Satz 2 der Satzung).